

denen Seiten her. Ich räume ein, daß sie sehr scharfsinnig sind, aber keineswegs, daß solche mit dem wahren Sachverhältnisse übereinstimmen, welches hier vorliegt, hauptsächlich die letzte Bemerkung: daß nämlich durch das Deputationsgutachten ein Schwanken könnte hervorgehen, indem, wenn nach §. 182 gegangen würde, niemals eine Sicherheit der Substanz des Lehnguts hervorgebracht werden könnte, weil es dem Lehngutseinhaber einfallen könnte, in diesem Jahre das Capital auszuleihen und dann im zweiten wieder ein Grundstück zu kaufen; dies ist dem Ablösungsgesetze geradezu entgegen. Im §. 182 heißt es nämlich: „Entweder oder“. Es kann daher der Besitzer eines Lehnguts nur einmal über die Ablösungs- und Entschädigungsgelder verfügen und nicht nach seinen Gedanken wieder wechseln. In der Hauptsache kommt es aber darauf an, daß man die Ueberzeugung gewinnt, daß die Gesetze von 1832 und 1843 Ausnahmen von der Regel feststellen wollen; denn darüber ist nichts zu sagen, daß die Mitbelehnten Mitbesitzer von den Lehngütern sind und in der Regel bei Lehnsveräußerungen in's Spiel mit kommen müssen; aber es fragt sich hier um etwas Anderes, nämlich darum: hat durch das Gesetz, welches wegen der Ablösung der Dienste und wegen der Steuerablösung erlassen wurde, etwas Anderes bestimmt werden sollen, wodurch die Mitbelehnten in gewissen Fällen ausgeschlossen werden sollen, um die Lehngutbesitzer in einen Zustand zu versetzen, in welchem sie nach freiem Willen mit den Entschädigungsgeldern verfahren können? und das ist der Fall nach den Ansichten der Deputation, und ich muß in dieser Beziehung wiederholen, daß, wenn von zulässigen Widersprüchen der Mitbelehnten noch die Rede wäre, dann der §. 182 ganz seine Wirkung verlieren würde. Wer nun glaubt und mit der Deputation einverstanden ist, daß das Gesetz, wovon hier die Rede ist, eine Ausnahme von der Regel habe machen wollen, der glaube ich, muß auch für das Deputationsgutachten stimmen. Wer aber von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Lehngesetze in ihrem vollen Umfange, auch in dem Falle, welcher die Beschwerde hervorgerufen hat, noch in Geltung sind, und daß alle Bestimmungen des Lehnsrechts für die Mitbelehnten und entfernten Interessenten auch hier noch Platz ergreifen müssen, der muß dann freilich gegen das Deputationsgutachten stimmen. Die Deputation hat ihre Ueberzeugung aus dem Gesetze zu schöpfen geglaubt, welche dahin geht, daß hier eine Ausnahme stattfinden müsse, und daß es nicht erforderlich sei, die Mitbelehnten herbeizuziehen zu müssen, sobald die Rede davon ist, daß nach der unbestrittenen Wahl des Lehngutbesitzers Ablösungs- und Steuerentschädigungsgelder in Grundstücken verwendet werden sollen, vorausgesetzt, daß die gehörigen Vorsichtsmaßregeln nicht versäumt werden, sondern der Werth des anzukaufenden Grundstücks mit dem Gelde, welches dazu verwendet werden soll, in richtigem Verhältnisse steht. Was das Amendement des Herrn Grafen Hohenthal und das des Herrn Secretairs v. Biedermann anlangt, so habe ich mich schon dagegen erklärt; ich glaube nämlich und bin überzeugt, daß das Deputationsgutachten auf einer richtigen, in dem Gesetze begründeten Basis beruht, und das v. Hohenthal'sche Amendement ist nicht mehr anwendbar, weil

das, was er verlangt, schon im Gesetze und namentlich im §. 182 des Gesetzes von 1832 deutlich enthalten ist. Der Zweck, den die Deputation vor Augen gehabt hat, würde aber durch Annahme des Amendements geradezu verloren gehen. Denn wenn die Mitbelehnten zum Widerspruche auch noch aufgefordert werden könnten, so wäre das Widerspruchsrecht gegen die Ansicht der Deputation anerkannt. Uebrigens ist die Deputation überzeugt, daß bei Annahme des Deputationsgutachtens den entfernten Interessenten kein Nachtheil zugefügt werden könne, wenn für das Geld, wovon die Rede ist, Grundstücke gekauft werden können. Man darf sich nur den Gang der Geschäfte so denken, wie man sich ihn denken muß. Bei dem Falle, der hier vorliegt, will der Besitzer eines Lehnguts nämlich Grundstücke kaufen, um solche zu dem Hauptgrundstücke zu schlagen. Das zeigt er der Lehnscurie an und übergibt ihr den Kauf mit der Bitte, daß man die Genehmigung zu diesem Ankaufe aussprechen möge. Der Lehnhof wird dann genaue Erörterungen anstellen, um sich zu überzeugen, daß das erkaufte Grundstück auch wirklich nicht einen bloß vorübergehenden, sondern einen dem zu verwendenden Gelde gleichen Werth habe, und dann erst die Genehmigung zum Ankaufe aussprechen, so kann ich in der That nicht begreifen, wie daraus auf irgend eine Weise Nachtheile für die Mitbelehnten entstehen können. Im Gesetze ist auch in dieser Weise schon für die Mitbelehnten gesorgt, und man muß danach annehmen, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, so zu verfahren, um auf der einen Seite für die Mitbelehnten Vorsorge zu treffen, auf der andern Seite aber doch auch den Inhabern von Lehngütern eine größere Freiheit in der Gebahrung mit ihrem Eigenthume zu verschaffen und zugleich gegen Chicanen zu schützen.

Staatsminister v. Könn er i k: Ich muß zum Schlusse auf eine kleine Inconsequenz im Deputationsberichte aufmerksam machen. Entweder muß §. 182 so ausgelegt werden, wie die Deputation meint, und so hat die Lehnscurie gar nicht weiter zu fragen, dann ist es in die reine Willkür des Vasallen gestellt, ob er einen Lehnsstamm anlegen, oder ein Grundstück, welches und zu welchem Preise er es kaufen will. Die Lehnscurie hat dann weiter nichts zu thun, als den Kauf zu confirmiren. Allein dazu, daß die Lehnscurie den Consens der Mitbelehnten suppliren könnte, würde es eines Gesetzes bedürfen; denn nirgends ist der Lehnhof zugleich Curatelbehörde über die Mitbelehnten. Nur bei Fideicommiss ist sie zugleich Curatelbehörde über Fideicommiss, darum kann auch bei den Fideicommissen durch Bestellung eines Actors abgeholfen werden.

Referent Bürgermeister We h n e r: Ich erlaube mir hierauf zu erwidern, die Lehnscurie hat immer als Oberaufsicht führende Behörde ein Interesse an der Gelderverwendung, sie ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Gesetz nicht anders als vorschriftsmäßig angewendet wird. Es liegt daher keine Inconsequenz in dem, was die Deputation in ihrem Bericht niedergelegt hat.

Präsident v. Carlow i k: Meine Herren, in Bezug auf die Fragstellung, zu der ich nun übergehen kann, habe ich Ihrem Ermessen folgende Ansicht anheimzustellen. Es giebt außer dem